



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 11/2010 vom 12. April 2010

---

**Satzung zur Einrichtung von Instituten zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre sowie zur Anerkennung von Instituten an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Satzung**  
**zur Einrichtung von Instituten zur Schwerpunktbildung**  
**in Forschung und Lehre sowie zur Anerkennung von Instituten**  
**an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**vom 2. Februar 2010\***

Auf Grund von § 1 der Grundordnung der HWR Berlin und § 4 der Satzung der HWR Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie § 85 Abs. 3 des BerlHG hat der Akademische Senat der HWR am 2. Februar 2010 die folgende Satzung erlassen:

**I. Institute zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre**

**§ 1 Einrichtung von Instituten zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre**

(1) Zur Bündelung von Informationen und zum Austausch von Forschungs- und Lehrinteressen können durch Initiative einzelner Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf Beschluss des Akademischen Senats Institute gegründet werden, die sich vertiefend und interdisziplinär mit spezifischen Forschungs- und Lehrfragen beschäftigen.

(2) Der Beschluss des Akademischen Senats kann nur auf schriftlichen und begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der in einem Studiengang lehrenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen oder einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe von mindestens drei hauptberuflichen Professoren und Professorinnen gefasst werden.

(3) Der Beschluss des Akademischen Senats muss die Bezeichnung und die Aufgaben des Instituts festlegen, die Mitgliedschaft von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen feststellen und eine Befristung enthalten. Die Befristung soll sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und höchstens fünf Jahren erstrecken. Eine Verlängerung ist auf der Grundlage eines Berichts des Instituts möglich.

**§ 2 Leiter / Leiterin des Instituts**

(1) Das Institut wird durch einen Leiter oder einer Leiterin vertreten. Er oder sie wird von den Mitgliedern des Instituts mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Er oder sie führt den Titel: Direktor oder Direktorin des Instituts (Bezeichnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin des Instituts beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Instituts kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen abgewählt werden. In diesem Fall ist ein neuer Leiter oder eine neue Leiterin zu wählen, dessen oder deren Amtszeit bis zum Auslaufen der regulären Amtsperiode des/der Abgewählten dauert.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Instituts vertritt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Institut nach außen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Instituts erstellt eine Finanzübersicht, die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt. Der Leiter oder die Leiterin stimmt die Annahme von Drittmitteln mit der Hochschulleitung ab. Werden in einem Finanzplan Mittel aus dem Haushalt der HWR Berlin vorgesehen, ist dies im Antrag an den Akademischen Senat aufzuführen.

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31. März 2010

(6) Der Leiter oder die Leiterin beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

## **II. An-Institute**

### **§ 3 Anerkennung als An-Institut**

(1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als „Institut an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (An-Institut)“ auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche, welche mit dem Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.

(2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. An-Institute können das Logo der HWR Berlin verwenden, wenn sie hierzu die Zustimmung der Hochschule erhalten haben.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der HWR Berlin wird in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

### **§ 4 Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Forschungs- und Weiterbildungsvorhaben der wissenschaftlichen Einrichtung die Aktivitäten der HWR Berlin ergänzen und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht kommende Fachbereiche oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören.
2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind, den Lehrenden und Studierenden der HWR Berlin Gelegenheit zu wissenschaftlichem Arbeiten gegeben wird, und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HWR Berlin beachtet werden.
3. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die finanzielle Lage der wissenschaftlichen Einrichtung ist durch Vorlage hierzu geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
4. die der Kooperation angemessene Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin der HWR Berlin in dem geschäftsleitenden Organ des An-Instituts verbindlich geregelt ist.
5. für die Dauer der Kooperation ein mindestens einmal im Jahr zusammentretender Beirat gebildet wird, dem Vertreter und Vertreterinnen der HWR Berlin und des An-Instituts angehören. Aufgabe des Beirats ist es, die sich aus der Durchführung ergebenden Fragen zu verhandeln und den Jahresbericht der Leitung des An-Instituts entgegen zu nehmen.
6. die für die Arbeitsbedingungen und Mitwirkungsrechte der Angehörigen des An-Instituts durch § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerlHG bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Anerkennung als An-Institut werden keine Ansprüche gegen die HWR Berlin begründet.

### **§ 5 Dauer der Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung durch die FNK verlängert werden.

### **§ 6 Nutzung von Hochschuleinrichtungen**

Die Nutzung von Einrichtungen der HWR durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts ist nach Maßgabe der für die Hochschule geltenden Bestimmungen zu regeln.

### **§ 7 Sitz der Einrichtung**

Es sollen nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt werden, die ihren Sitz in Berlin haben.

### **§ 8 Widerruf**

Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Anerkennung durch den Akademischen Senat widerrufen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.